

## **Nutzungsordnung für OSG-Boote**

### **1. Vorwort**

Die OSG ermöglicht ihren Mitgliedern das Segeln auf vereinseigenen Jollen und Yachten. Die Berechtigung zur Nutzung dieser Boote ist gemäß Satzung § 9.2 durch diese Nutzungsordnung verbindlich für alle Mitglieder geregelt. Ziel dieser Ordnung ist es, Schäden an Mensch und Material zu vermeiden und einen sicheren Segelbetrieb mit den Vereinsbooten in einem angemessenen finanziellen Rahmen zu gewährleisten.

### **2. Nutzungsgrundsätze**

Die Nutzung eines OSG-Bootes erfolgt unter Einhaltung der folgenden Nutzungsgrundsätze:

- 2.1 Die Bootsführer handeln auf eigene Verantwortung und eigene Gefahr. Von ihnen wird erwartet, dass sie die eigenen Fähigkeiten ausreichend genug einschätzen können, um ein Boot ohne Gefährdung für Mensch und Material führen zu können.
- 2.2 Die Boote dürfen nur bei Wetter- und Revierbedingungen benutzt werden, die die Bootsführer mit ihren Fähigkeiten und Erfahrungen sicher bewältigen können.
- 2.3 Insbesondere bei komplexeren Booten müssen ausreichende seglerische Kenntnisse vorhanden sein, um die vorhandenen Trimm- und sonstigen Einrichtungen zweckvoll einsetzen zu können.
- 2.4 Mit dem Gemeinschaftseigentum ist respektvoll und umsichtig umzugehen. Dazu gehört:
  - die Sichtung der Logbücher vor jeder Nutzung auf vorhandene Vermerke/Sperrungen etc.
  - die Überprüfung der Boote auf Beschädigung vor und nach der Nutzung.
  - die vollständige Eintragung in die Logbücher.
  - die Einhaltung aller Handlungshinweise, die die Paten schriftlich oder mündlich herausgeben.
  - den Bootspaten bei Beschädigungen umgehend zu informieren. Der Verursacher hat in Abstimmung mit den Paten dafür Sorge zu tragen, dass die Schäden in kurzer Frist beseitigt werden.

### **3. Betreuung der OSG-Boote**

Für jedes OSG-Boot werden vom Vorstand Bootspaten bestellt. Diesen wird folgende Verantwortung übertragen:

- 3.1 Regelmäßige Überwachung des Bootszustandes (persönlich oder durch eingewiesene Mitglieder).
- 3.2 Einweisung der Mitglieder in die grundsätzliche Benutzung des jeweiligen Bootes. Dazu gehört insbesondere die Einweisung in die Vor- und Nachbereitung der Bootsnutzung (Umgang mit Persenning, Anbringung der Segel und Ruderanlage usw.) und in die Besonderheiten der Trimm- und sonstigen Segeleinrichtungen und des Materials.

Die Einweisung hat nicht den Zweck, in Segeltechniken oder ähnliches einzuführen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder das Boot bzw. den Bootstyp vor der Freigabe zum eigenständigen Segeln zusammen mit erfahrenen und

eingewiesenen Mitgliedern bereits öfters gesegelt sind und sie das Boot sicher führen können.

Die Einweisungsberechtigung kann vom Paten an andere Mitglieder übertragen werden. Die Paten können absprechen, dass eine Einweisung auf einem bestimmten Boot auch für andere, ähnliche Boote gilt. Die Übertragbarkeit von Einweisungen kann dem Logbuch entnommen werden.

3.3 Koordination der Instandhaltung/Winterarbeiten. Für jedes Boot steht ein Jahresbudget für Ersatzteile von 100 € zur Verfügung. Höhere Beträge müssen vom Vorstand genehmigt werden.

#### **4. Berechtigung zur Nutzung der OSG-Boote**

4.1 Jedes Vereinsmitglied kann zusammen mit einem eingewiesenen Bootsführer alle OSG-Boote auch ohne eigene Einweisung nutzen. Für eine Einweisung in ein Boot wird ein solches vorausgegangenes Mitsegeln ausdrücklich erwünscht.

4.2 Zum verantwortlichen Führen eines OSG-Bootes ist ein Mitglied erst nach Freigabe zum eigenständigen Segeln auf dem jeweiligen Boot berechtigt (siehe auch 3.2).

4.3 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsgrundsätze kann der Vorstand dem Mitglied die Nutzungsberechtigung entziehen.

#### **5. Reservierung**

In der Regel erfolgt die Nutzung der OSG-Boote ohne vorherige Reservierung. Für einzelne Boote ist eine Reservierung notwendig, die dann über die Paten organisiert wird (z. B. mit Hilfe eines Internet-Kalenders).

#### **6. Nutzungsentgelt**

In der Regel ist die Nutzung der OSG-Boote unentgeltlich. Der Vorstand kann für bestimmte Boote ein Nutzungsentgelt festlegen, um z. B. Kosten für Benzin/Diesel, Liegeplätze oder erhöhtem Ersatzteilbedarf zu decken.

#### **7. Haftung des Bootsführers**

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung und/oder Anweisungen der Paten oder des Vorstands können entstandene Schäden dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Hierüber befindet der Vorstand.